



SRB
Assekuranz Broker AG



Newsletter - Sozialversicherungen 2018/2019

Der vorliegende Newsletter gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten und aktuellen Themen rund um die Sozialversicherung. Grosse Änderungen wird es 2019 nicht geben und über die kleineren Änderungen informieren wir Sie mit den folgenden Zeilen.

In den nachfolgenden Buttons finden Sie die entsprechenden Links zum jeweiligen Thema.

AHV/IV-Minimalrente steigt um 10 Franken

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. September 2018 beschlossen. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu 1185 Franken pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

[Info vom BSV](#)

Gesundheitskosten

Die mittlere Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigt im nächsten Jahr um 1.2 Prozent. Die Erhöhung variiert je nach Kanton zwischen -1.5 und 3.6 Prozent. Die mittlere Prämie der jungen Erwachsenen zwischen 19 und 25 Jahren sinkt, weil das Parlament entschieden hat, diese Altersgruppe zu entlasten. Neu wird die Prämienentwicklung nicht mehr anhand der Standardprämie, sondern anhand der mittleren Prämie abgebildet.

[Info vom BSV](#)

Berufskrankheiten

Die Liste der Berufskrankheiten wurde per 1. April 2018 gemäss den neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu den schädigenden Stoffen wie den Desinfektionsmitteln und den aromatischen Aminen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit aktualisiert. Ebenfalls wurde die Liste der arbeitsbedingten Erkrankungen in einzelnen Punkten in der Umschreibung angepasst.

Änderung UVV

Mutterschaftentschädigung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2018 eine Änderung des Gesetzes über die Erwerbsersatzordnung in die Vernehmlassung geschickt. Damit soll einem Parlamentsauftrag entsprechend eine Mutter länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, wenn ihr Neugeborenes mehr als drei Wochen nach der Geburt im Spital bleiben muss. Gleichzeitig hat der Bundesrat ein Postulat beantwortet, das einen Bericht über die Situation von Schwangeren verlangte, die vor der Geburt aus gesundheitlichen Gründen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Hier sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf.

Info vom BSV

Vaterschaftsurlaub

Der Bundesrat hat am 1. Juni 2018 die Botschaft zur Volksinitiative „Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie“ verabschiedet. Er beantragt den eidgenössischen Räten, die Initiative abzulehnen.

Die Initiative verlangt vier Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Die Mehrheit der Sozialkommission des Ständerats (SGK) hält die Hälfte für einen «sinnvollen Kompromiss», wie die Parlamentsdienste am Dienstag mitteilten. Mit 8 zu 5 Stimmen hat die SGK eine parlamentarische Initiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative beschlossen.

Vorgesehen ist ein zweiwöchiger bezahlter Vaterschaftsurlaub. Diesen soll der Vater innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt am Stück oder als Teilzeitreduktion, also auch tageweise, beziehen können. Finanziert werden soll der Vaterschaftsurlaub wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO).

Ein Grund für den Kompromiss sind die Kosten. Vier Wochen Vaterschaftsurlaub würden nach Berechnungen des Bundes rund 420 Millionen Franken pro Jahr kosten. Nach Ansicht der SGK würde das die Wirtschaft mit zu umfangreichen zusätzlichen Abgaben belasten und Unternehmen vor grosse organisatorische Herausforderungen stellen.

Info vom BSV

Freundliche Grüsse

SRB Assekuranz Broker AG